

Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

Änderung vom 16. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1, Art. 64 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2010,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3 bis 6

³ In einer ersten Stufe gleicht der Sockelbeitrag die fehlende relative Steuerkraft bis zu einem Ausgleichssatz zwischen 60 und 65 Prozent des kantonalen Mittels aus.

⁴ In einer zweiten Stufe gleicht die Mindestausstattung die relative Steuerkraft bis zu einem Ausgleichssatz zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels aus. Beitragsberechtigt dafür sind Gemeinden mit einem Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Mindestausstattung wird auf 1 000 Einwohner begrenzt und für Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohner um maximal die Hälfte gekürzt.

⁵ Die Regierung legt die Ausgleichssätze jährlich fest.

⁶ Im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen kann die Regierung den für die Mindestausstattung erforderlichen Steuerfuss für eine Übergangsfrist von maximal 15 Jahren auf 90 Prozent der einfachen Kantonssteuer herabsetzen und die Einwohnerbegrenzung sowie die Beitragskürzung im Einzelfall festlegen.

Art. 26

Einmalige
Fondseinlage

Dem Finanzausgleichsfonds werden einmalig kantonale Mittel im Umfang von 220 Millionen Franken zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Gemeindezusammenschlüssen sowie von Projekten zur Neugestaltung des Finanzausgleichs. Der Grosse Rat gewährt den erforderlichen Kredit in eigener Kompetenz.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.